

**Hinweise zur**

**Evaluation Zufriedenheit der Studierenden und der Einrichtungen**

Im Rahmen der Akkreditierung- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV vom

2. April 2012 werden in § 2 Abs. 4 die Träger von Bildungsmaßnahmen verpflichtet, ein System zur Sicherung der Qualität anzuwenden, das durch systematische Verfahren und Prozesse die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert.

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. […]

**Ziel** ist es, mithilfe der **verbindlichen NRW-Evaluationsbögen** die Zufriedenheit der Studierenden der Fachschule hinsichtlich der Ausbildung und die Zufriedenheit der Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit der Fachschule festzustellen und auszuwerten. Die Auswertung soll dazu führen, dass einzelne Abweichungen korrigiert werden. Dabei muss überwacht werden, ob die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen wirkungsvoll sind.

Eine **Abweichung** liegt dann vor, wenn ein definierter Anteil von Befragten zu einer Behauptung des Evaluationsbogens die Kategorien "Trifft weniger zu" und "Trifft nicht zu" angekreuzt haben. Wie hoch dieser Anteil ist (z. B. >50%), bestimmt die einzelne Schulen selbst.

**Zuständig** für die Vorbereitung und Durchführung der Befragungen sind die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Schulen. Sie sind auch zuständig für die Auswertung der Befragungen und - im Rahmen von Schulentwicklung in Abstimmung mit der Schulleitung - für die Einleitung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen.

Diese Hinweise sind allen Beteiligten (Lehrende in den betroffenen Bildungsgängen, Schulleitung) zur Kenntnis zu bringen.